

II-2444 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/73-II/2/87

Wien, am ³⁰. November 1987

Betr.: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. FILZ und Genossen,
betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeame (Nr. 957/J)

982 IAB

1987 -12- 0 1

zu 957 13

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. FILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 957/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Ferson oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich
der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts
dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß
die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und
äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht
und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei
weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurücklie-

- Seite 2 -

gende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Folizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhältigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 12.2.1984 fand in Wien 19., Karl Marx-Hof, die Angelobung von 750 Präsenzdienern des Bundesheeres statt. Während der Verlesung der Eidesformel und des Abspielens bzw. Absingens der Bundeshymne kam es zu lautstarken Störungen durch eine Gruppe von etwa 150 Bundesheergegnern, welche sich am Veranstaltungsort vorwiegend hinter der Ehrentribüne gesammelt hatten. Diese Demonstration wurde von Beamten der Bundespolizeidirektion Wien aufgelöst.

Am 14.2.1984 erschien in der "Volksstimme" ein Artikel, in dem die Behauptung verbreitet wurde, Gerhard SENFT sei von einem Beamten der Bundespolizeidirektion Wien schwer verletzt worden.

Aufgrund dieser Fressemeldung und einer von privater Seite erstatteten Anzeige wurden vom Sicherheitsbürd der Bundespolizeidirektion Wien Erhebungen durchgeführt. Diese ergaben, daß Gerhard SENFT schwer verletzt im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in

- Seite 3 -

stationäre Behandlung aufgenommen worden war. Bei seiner Vernehmung gab er an, im Zuge der Demonstration im Karl Marx Hof durch einen Kriminalbeamten mit dem Knie in die Hoden getreten worden zu sein. Da er erklärte, den Beamten anhand von Bildern identifizieren zu können, wurden ihm die von einem Reporter der "Volksstimme" bei der Demonstration hergestellte Aufnahmen gezeigt, auf denen er den Beamten mit 99 % iger Sicherheit als jenen zu erkennen glaubte, der ihn verletzt hatte. Der betreffende Beamte bestritt allerdings jeden körperlichen Kontakt mit Gerhard SENFT.

Zu B) Ja.

- Zu C) Die Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft Wien am 28.8.1984 gemäß § 90 StFO zurückgelegt.
- Zu D) Entfällt im Hinblick auf Beantwortung der Frage C).
- Zu E) Eine Versetzung erfolgte nicht.

Kon Renta